

EINGESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE

1. Geltungsbereich

Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmer.

Die Julius Fritsche GmbH (nachfolgend „Hersteller“) gewährt für die nachfolgend bezeichneten Photovoltaikmodule eine freiwillige Garantie.

Diese Garantie ist eine selbständige, freiwillige Garantie und besteht unabhängig von etwaigen gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen bzw. auf das gesetzlich zwingende Mindestmaß beschränkt.

2. Modultypen

2.1 Doppelglas bifaziale TOPCon PV-Module

- FRISOLAR PERFORMANCE 430M10-108D4
- FRISOLAR PERFORMANCE 480M10-120D4
- FRISOLAR PERFORMANCE 580M10-144D4
- FRISOLARxxxM10-156D5,(xxx=590-625)
- FRISOLARxxxM10-156D4,(xxx=590-625)
- FRISOLARxxxM10-156D3,(xxx=590-625)
- FRISOLARxxxM10-144D5,(xxx=545-580)
- FRISOLARxxxM10-144D4,(xxx=545-580)
- FRISOLARxxxM10-144D3,(xxx=545-580)
- FRISOLARxxxM10-132D5,(xxx=500~530)
- FRISOLARxxxM10-132D4,(xxx=500-530)
- FRISOLARxxxM10-132D3,(xxx=500-530)
- FRISOLARxxxM10-120D5,(xxx=455-480)
- FRISOLARxxxM10-120D4,(xxx=455-480)
- FRISOLARxxxM10-120D3,(xxx=455-480)
- FRISOLARxxxM10-108D5,(xxx=410-435)
- FRISOLARxxxM10-108D4,(xxx=410-435)
- FRISOLARxxxM10-60D5, (xxx=230-240)
- FRISOLARxxxM10-48D5, (xxx=180-190)
- FRISOLARxxxM10-36D5, (xxx=135-145)
- FRISOLARxxxM10-24D5, (xxx=90-100)
- FRISOLARxxxM10-12D5, (xxx=45-50)

- FRISOLARxxxM10-72D5, (xxx 275-290)
- FRISOLARxxxM10-64D5, (xxx=250-255)
- FRISOLARxxxM10-56D5, (xxx=215-220)
- FRISOLARxxxM10-40D5, (xxx=150-160)
- FRISOLARxxxM10-32D5, (xxx=120-125)
- FRISOLARxxxM10-16D5, (xxx=60)

2.2 Rahmenlose Module

- FRISOLAR CP60-4
- FRISOLAR CP60-6
- FRISOLAR CP72-4
- FRISOLAR CP72-6
- FRISOLAR R36
- FRISOLAR R60
- FRISOLAR Z60
- Sondermodule

3. Beschränkte Produktgarantie

3.1 Garantiefristen

- gerahmte monofaziale PV-Module: 12 Jahre
- gerahmte Glas-Glas bifaziale PV-Module: 15 Jahre
- rahmenlose Module und Sonderanfertigungen: 5 Jahre

Die Garantiefrist beginnt mit dem Lieferdatum ab Werk (Ex Works) laut Rechnung.

3.2 Garantieumfang

Der Hersteller garantiert, dass die Module:

- frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern sind,
- bei sachgemäßer Installation und Nutzung keine anomale Leistungsabgabe aufweisen.

Als wesentlicher Material- oder Verarbeitungsfehler gilt ausschließlich ein Mangel, der die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit des Moduls erheblich beeinträchtigt. Optische Abweichungen ohne Einfluss auf Leistung oder Sicherheit stellen keinen Garantiefall dar.

3.3 Rechtsfolgen im Garantiefall

Treten innerhalb der jeweiligen Garantiefrist Mängel auf, entscheidet der Hersteller nach eigenem Ermessen über:

- Reparatur,
- Ersatzlieferung,
- oder Rückerstattung des Zeitwertes.

Die Rückerstattung erfolgt unter Berücksichtigung einer linearen jährlichen Wertminderung von 10 % des ursprünglichen Netto-Kaufpreises.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vertragsauflösung, Preisminderung, Schadenersatz oder Ersatz von Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4. Beschränkte Leistungsgarantie

4.1 gerahmte bifaziale Glas-Glas TOPCon PV-Module – 30 Jahre

- mindestens 98 % der Nennleistung im ersten Jahr
- mindestens 87,4 % der Nennleistung im 30. Jahr

Die Leistungsmessung erfolgt unter Standard-Testbedingungen (STC): 1000 W/m², 25°C Zelltemperatur, AM 1.5.

Maßgeblich ist ausschließlich die Frontseitenleistung. Eine bifaziale Mehrleistung ist nicht Bestandteil der Garantie.

4.2 rahmenlose bifaziale Glas-Glas PV-Module – 25 Jahre

- mindestens 97 % der Nennleistung im ersten Jahr
- mindestens 80,68 % der Nennleistung im 25. Jahr

Die Leistungsmessung erfolgt unter Standard-Testbedingungen (STC): 1000 W/m², 25°C Zelltemperatur, AM 1.5.

Maßgeblich ist ausschließlich die Frontseitenleistung. Eine bifaziale Mehrleistung ist nicht Bestandteil der Garantie.

5. Leistungs- und Messtoleranzen

Die Nennleistung der Module bezieht sich auf die bei Standard-Testbedingungen (STC) gemessene Leistung gemäß IEC 61215.

Es gilt eine produktionstechnische Leistungstoleranz von ± 3 % der angegebenen Nennleistung, sofern in der jeweiligen Produktspezifikation nichts Abweichendes geregelt ist.

Messabweichungen, die sich aus unterschiedlichen Messmethoden, Messgeräten oder Kalibrierstandards ergeben und innerhalb einer branchenüblichen Messtoleranz von ± 2 % liegen, stellen keinen Garantiefall dar.

Maßgeblich für die Beurteilung eines Leistungsabweichungsanspruchs ist ausschließlich die Messung durch ein unabhängiges, zertifiziertes Prüfinstitut unter STC-Bedingungen.

6. Ausschlüsse und Einschränkungen

Die Garantie gilt nicht bei:

- Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall
- Unsachgemäßem Transport, Lagerung oder Installation
- Nichtbeachtung der Installations- und Wartungsanleitung
- Reparaturen durch nicht autorisierte Personen
- Höherer Gewalt (Blitz, Feuer, Überschwemmung etc.)

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden durch:

- fehlerhafte Systemauslegung,
- Überspannung,
- unsachgemäße Verkabelung,
- aggressive Umgebungsbedingungen (z.B. Ammoniak, Salznebel, chemische Einflüsse),
- mechanische Belastung außerhalb der spezifizierten Grenzwerte.

Transport-, Montage- oder Demontagekosten sind nicht abgedeckt.

Ebenso ausgeschlossen sind Produktionsausfälle, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Ersatzstromkosten oder sonstige mittelbare Schäden.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Bei Verletzung der Rügepflicht erlöschen sämtliche Garantieansprüche.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Herstellers aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist der Höhe nach auf den Netto-Rechnungswert des betroffenen Moduls beschränkt.

9. Geltendmachung der Garantie

Im Garantiefall ist der Hersteller unverzüglich schriftlich zu informieren, unter Angabe von:

- Seriennummer,
- Kopie der Rechnung,
- Installationsnachweis,
- Messprotokoll eines zertifizierten Prüfinstituts.

Die Rücksendung von Modulen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Salzburg. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

11. Garantieübertragung

Eine Übertragung der Garantie auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herstellers zulässig.

12. Höhere Gewalt

Keine Haftung bei Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Herstellers (höhere Gewalt).

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenunterbrechungen oder Energieengpässe.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirtschaftlich möglichst nahekommende zulässige Regelung als vereinbart.

14. Gültigkeit

Diese Garantie gilt für Module, die zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026 ausgeliefert wurden.

Maßgeblich ist das Rechnungsdatum des Herstellers.